

NORDAKADEMIE · Köllner Chaussee 11 · 25337 Elmshorn

NORDAKADEMIE  
Köllner Chaussee 11  
25337 Elmshorn

Herrn  
Ole Schmidt  
Geschäftsführer des Bildungsausschusses  
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Tel.: 04121 4090-0  
Fax: 04121 4090-40  
info@nordakademie.de  
www.nordakademie.de

Für Rückfragen:

Tel: 04121 4090-201  
Ihr Zeichen: L 213  
Unser Zeichen: sb/rl

24. September 2015

### Stellungnahme des Präsidiums der NORDAKADEMIE zur Hochschulgesetz Novelle

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 17. Juli 2015 nutzen wir gern die Gelegenheit, im Folgenden unsere Stellungnahme zur HSG Novelle darzulegen.

Die NORDAKADEMIE begrüßt die Einführung eines Promotionskollegs in Schleswig-Holstein. Die Möglichkeit, dass darüber Promotionen auch durch Fachhochschulprofessoren begleitet werden können und insbesondere auch hervorragende Masterabsolventen von Fachhochschulen die Gelegenheit zur Promotion erhalten, erachten wir für einen großen Fortschritt. Die NORDAKADEMIE sieht hier auch für die weitere Entwicklung unserer Hochschule große Chancen. Vor diesem Hintergrund regen wir die folgenden Änderungen an:

- §54 Abs. 1 erlaubt nach unserem Verständnis derzeit nicht die Möglichkeit, dass private Hochschulen an der Gründung des Promotionskollegs beteiligt sein können. Hier halten wir eine Öffnung für private Hochschulen für geboten. Die NORDAKADEMIE ist bereit, sich personell und finanziell mit substantiellen Beiträgen an der Gründung zu beteiligen. Eine Klarstellung könnte erfolgen, wenn wie in §1 Abs. 1 HSG vorgesehen, eine konkrete Erwähnung des Promotionskollegs im achten Abschnitt des HSG vorgenommen wird bzw. in §54 Abs. 1 Satz 1 HSG von „staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Fachhochschulen“ gesprochen wird. Außerdem bitten wir in diesem Zusammenhang darum, dass die vorgesehene öffentlich-rechtliche Rechtsform des Promotionskollegs so geändert wird, dass auch private Hochschulen unmittelbar beteiligt sein können.
- Bei der konkreten Ausgestaltung des Promotionskollegs schlagen wir eine detailliertere Benennung der Verfahren und Vorschriften, wie die Promotion ablaufen soll, vor. Insbesondere regen wir an, dass in §54a Abs. 2 HSG auch forschungsstarke Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen anderer Bundesländer aufgenommen werden können.

...

-2-

- Ebenfalls regen wir an, dass der unbestimmte Begriff „Forschungsstärke“ in §54a Abs. 3 HSG konkreter definiert wird. Wir halten für die Beurteilung der Forschungsstärke ein Gremium für adäquat, das mit Professorinnen und Professoren aller Hochschultypen des Landes besetzt ist. Unbeschadet davon begrüßen wir es, dass eine Habilitation automatisch zur Teilnahme am Promotionskolleg berechtigen soll.

Es würde uns freuen, wenn unsere Vorschläge im weiteren Verfahren Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stefan Behringer  
Präsident